

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 210.

Nr. 234.

60. Jahrgang.
Mittwoch, den 8. Oktober

1913.

Im Handelsregister ist heute auf Blatt 213 (Firma: C. A. Weidmüller in Eibenstock) eingetragen worden, daß der Kaufmann Robert Johannes Weidmüller in die Gesellschaft eingetreten ist. Die ihm erteilte Procura ist gelöscht worden. Eibenstock, den 30. September 1913.

Königliches Amtsgericht.

Schöffen- und Geschworenen-Liste betr.

Das Verzeichnis derjenigen hier wohnhaften Personen, die zu dem Amte eines Schöffen u. Geschworenen berufen werden können, liegt vom 8. Oktober 1913 ab eine Woche lang in hiesiger Ratkammer zur Einsicht aus.

Unter Hinweis auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste sind innerhalb der Auslegezeit bei dem unterzeichneten Stadtrate zu erheben.

Stadtrat Eibenstock, den 6. Oktober 1913.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Abertennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;

5. Diensthoten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
 1. Minister;
 2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte!
 3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
 6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
 7. Religionsdiener;
 8. Volksschullehrer;
 9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz.

Die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 usw. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvorstände und Vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonfiskationsrats;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Die Reihengräber der Abteilung A II des hiesigen Friedhofes werden in nächster Zeit neu belegt werden.

Grabstellen der ersten Reihen, welche noch erhalten bleiben sollen, sind baldigst unter Entrichtung der zu zahlenden Gebühren in der Pfarramts-Expedition zu lösen.

Eibenstock, den 6. Oktober 1913.

Der Kirchenvorstand.

Zwei nationale Lebensgefahren.

Im Anschluß an die Vorgänge anläßlich der letzten Reichsfinanzgesetzgebung lenkt der Feldmarschall von der Goltz in Nr. 31 der „Gartenlaube“ voll patriotischer Sorge den Blick auf zwei nichtdeutsche Feinde, die geradezu als Charakteristika niedergeringer Volkskulturen bezeichnet werden können. Von der Goltz nennt sie zwei nationale Lebensgefahren. Die eine ist das teils aus sozialer Ueberempfindlichkeit, teils aus demagogischen, demokratisierenden Tendenzen geborene Streben, die nationalen Lasten der Masse des Volkes abzunehmen, womit die wahren Interessen dieses selbst des Volkes einer gefährlichen sozialen Phrasen zum Opfer gebracht werden. Von der Goltz, der gegen den Verdacht parteipolitischer Vereinnahmung gefeit ist, sagt hierzu:

„Die ungeheure materielle Last, die dem deutschen Volke gegenwärtig aufgebürdet wurde, wird von einem ganz kleinen Bruchteil desselben übernommen. Die „schwachen Schultern“, also die große Masse des Volkes, 99 vom Hundert, dürfen nichts von der Bürde spüren, die wir um der Sicherheit des Vaterlandes halber auf uns nehmen. Und das geschieht ohne ein Wort der Anerkennung und des Dankes der Mehrheit, die den Dergang für einfach und gerecht und natürlich ansieht, weil . . . nun ja, weil auch nur die Besitzenden angeblich ein Interesse an der starken Rüstung Deutschlands haben. Den kleinen Mann gehen angeblich die Hände der Welt nichts an. Er nimmt von der hohen Politik keine Notiz. Er ist davon überzeugt, daß, wenn es nach ihm ginge, die Kriege längst aufgehört hätten und die stehenden Heere überflüssig geworden wären. Mögen also die Reichen, die vor den Kriegen zu zittern haben, auch für die Heere sorgen, die sie davor schützen sollen; es ist lediglich ihre Sache. — Längst ist das Wort vom „kapitalistischen Betrüben“ geprägt worden, als ob es sich nur um das Wohl und Wehe einer kleinen Gesellschaftsrichtung und nicht, wie die Dinge in Wahrheit liegen, um Sein oder Nichtsein des ganzen deutschen Volkes handelte. Wenn diese Auffassung sich im Laufe eines langen Friedens weiter verbreitete und behält, so schießt sie notgedrungen allmählich zur Gleichgültigkeit der großen Masse des Volkes gegenüber der Wehrhaftigkeit und damit der Sicherheit des Staates. Die historischen Erfahrungen geben uns nachhaltige Lehren darüber.“

Von der Goltz weist nun an der Hand geschichtlicher Ereignisse nach, daß die auf diesem Wege gezüchtete Geistesrichtung noch stets die Quelle schwerster Niederlagen, des Zusammenbruches ganzer Völker geworden ist und daß das bei nationalen Opfern im Frieden „geschonte“ Volk dann tausendfach hat zahlen und litten müssen unter der heillosen rücksichtslosen Fremdherrschaft. An der Katastrophe (1806-67) trug die humane Rücksicht auf Schonung der Kräfte und Mittel des Landes den größten Teil der Schuld. Dessen sich heute zu erinnern ist nützlich. . . . So war die Teilnahmslosigkeit der Bevölkerung während des Kampfes, die Gleichgültigkeit der Menge bei der Entscheidung über Sein und Nichtsein entstanden, in der Scharnhorst mit Recht eine der wichtigsten Ursachen für die Niederlage von damals her.“

Von der Goltz fährt dann fort: „Wir sind auf dem Wege, einen ähnlichen nationalen Fehler in der Gegenwart zu sächten. Noch ist das Ende der Entwicklung unserer nationalen Kraft nicht da. Auch die Zukunft wird Wehrvorlagen bringen, neue Opfer werden nötig sein, dann erhebt sich ohne Zweifel wieder der Ruf, daß die Besitzenden sie darzubringen hätten, wie diesmal. Aus allen Ausnahmen wird einmal eine Regel. . . . „Der arme Mann“ mit den „schwachen Schultern“, der immer nur von seinen Ansprüchen an Staat und Gesellschaft, niemals von seinen Pflichten gegen diese hört, wird jern daran glauben, erklärt man ihm doch stets von vornherein, daß er selbstverständlich geschont werden solle. Er kann gar nicht anders als zu der Auffassung kommen, daß ihn die ganze Frage eigentlich nicht berühre. Das macht ihn am Ende ungeeignet in der Stunde einer großen Not, auch seinerseits alle Kraft, Hab und Gut dem Vaterlande zu opfern. Das ist aber unerträglich, wenn wir uns behaupten wollen. Die geringe Zahl der Besitzenden allein kann die Freiheit und Unabhängigkeit eines 70 Millionen-Reiches nicht aufrecht erhalten und wenn man sie auch gänzlich ausplünderte. Nur die Masse des Volkes vermag das mit gemeinschaftlichen Kräften zu vollbringen. Die vermehrte Menge, der immer nur geschont wird, wird, daß das Bewußtsein nicht vertieren, daß es sich um ihr eigenes Lebensinteresse, nicht bloß daß der Besitzenden handelt, wenn Deutschland sich rüstet, so, daß dies in erster Linie zu ihrem Wohle geschieht. . . . An ihre Tür klopft die Not zuerst und sie sind es

daher auch, für die es am nötigsten ist, daß Deutschland stark in Waffen bleibt.“ — Auch der oberflächlichste Blick auf die letzten Reichstagsvorgänge lehrt, daß von der Goltz allenthalben den Nagel auf den Kopf trifft. Wo anders liegt die Quelle der unseligen Sehnsucht nach direkten Reichsteuern als in dem Irrwahn, daß auf diese Weise die Masse des Volkes (Mias der Wähler!) geschont werde?? Hat nicht die Sozialdemokratie die neuen Steuern als ihr ureigenstes Werk gepriesen? Sünde kum frohlockt namens seiner Partei: „Die Zweckbestimmung des Wehrbeitrags soll man um so weniger beklagen, als sie der beste Daten ist, an dem wir unsere Agitation für den Gedanken anhängen können, in Zukunft alle neuen Rüstungsvorlagen durch solche Wehrbeiträge decken zu lassen. Diejenigen haben ganz recht, die in dem Wehrbeitrag nicht ein Ende, sondern vielmehr einen Anfang sehen!“

Als zweite der beiden nationalen Lebensgefahren brandmarkt von der Goltz die aus patriotischer und internationaler Duselei geborene Phrase, das Heer sei lediglich Friedensinstrument. „Eine andere nationale Gefahr liegt in der stets wiederholten Behauptung, daß die Armee nur da sei, um den Frieden zu erhalten. Es ist dies in der letzten Zeit bis zum Ueberdruß gepredigt worden und kann nur trübe Folgen haben. Es läßt die Armee als die große politische Vogelscheuche erscheinen, deren Zweck der wirkliche Kampf überhaupt nicht mehr ist, sondern nur noch eine martialische Gebärde, vor der die Feinde sich erschrecken sollen. Das geht solange an, als diese noch matherziger sind, als wir selbst, wird aber elend zu nichte, sobald ein energischer Gegner sich vor dem schwarzen Mann nicht mehr fürchtet, und mit dem scharfen Schwert auf das Gespenst einschlägt. . . . Wir sind leider schon soweit, daß wir glauben, die Armee nur als Friedensseliger und leonide Versicherungsprämie preisen zu dürfen, um nicht in den Verdacht kriegerischer Bestimmung zu geraten, als sei dies etwas an sich verwerfliches. Dabei wird nicht bedacht, daß die ewige Wiederholung von derartigen Anpreisungen am Ende die Begriffe verwirren und den kriegerischen Sinn im Volke tatsächlich ertöten müssen. Niemand wünscht heute einen Krieg nur um des Krieges halber, eine Armee aber, die bloß dazu da sein sollte, den Frieden zu erhalten, wäre ein innerlich unwahres Zwitwergwesen. Nein!